

Nachtrag

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwalbach

vom 30.06.1988

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01. Februar 1990 folgenden Nachtrag beschlossen:

§ 2 Abs. 1 Ziffer 6 wird neu eingefügt:

„für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.“

Schwalbach, den 01. Februar 1990

Der Bürgermeister

Fleck